

6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, abgeändert wird (Zweite Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. § 3, Abs. (2), Ziffer 1, enthält folgende Fassung:

„1. Das Bundeskanzleramt übernimmt aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Angelegenheiten des agrarstatistischen Dienstes;

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Handel und Verkehr die Angelegenheiten des handelsstatistischen Dienstes.“

2. In § 3, Abs. (2), Ziffer 3, werden die Punkte a und b gestrichen, die Punkte c und d erhalten die Bezeichnung a und b.

3. § 16 hat zu lauten:

„An die Stelle der staatlichen Schutzpolizei treten die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden als bewaffnete Wachkörper zur Versicherung des öffentlichen Sicherheitsdienstes.“

4. § 20, Abs. (1), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gendarmerie wird als bewaffneter Wachkörper eingerichtet.“

5. Der letzte Halbsatz des § 40 erhält folgende Fassung:

„soweit sie nicht das Bundesministerium für Finanzen selbst ausübt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, soweit aber nur der Wirkungsbereich eines Bundesministeriums berührt wird, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Alliierte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 30. November 1945 den Beschuß gefaßt, die Anwendung des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945; St. G. Bl. Nr. 94, im gesamten Gebiet der Republik Österreich unter folgenden Vorbehalten zu genehmigen:

1. Alle Erwähnungen militärischer Art sind aus dem Text des Gesetzes zu entfernen, insbesondere:

a) der gesamte Absatz 1 des § 3, Abs. (2), Ziffer 1, welcher bisher lautete: „Die Staatskanzlei übernimmt:
bis zur Errichtung eines selbständigen Staatsamtes für Heerwesen auch die Aufgaben des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere die Aufstellung und Organisation von Militär-, Wach- und Bauformationen, die Angelegenheiten der Personal- und Sachdemobilisierung der deutschen Wehrmacht, die Heimführung der Kriegsgefangenen, die Ausforschung der

Kriegsvermißten und die Kriegsgräberfürsorge;“

b) der Ausdruck „militärisch organisiert“, der in § 16 für die Wachkörper angewendet wird, ist durch den Ausdruck „organisiert“ zu ersetzen;

c) der Ausdruck „militärisch“, der in § 20 die Gendarmerie als militärisch organisierten bewaffneten Wachkörper erklärt, hat zu entfallen.

2. Es sind ferner alle Verfügungen zu entfernen, die sich auf die Ausübung von Propaganda und Zensur beziehen, sowie diejenigen, die die Kontrolle des Eigentums deutscher Staatsbürger regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt diese Abänderungswünsche der Alliierten Kommission, die einen bindenden Auftrag an die österreichischen Behörden darstellen, in vollem Umfang durch.